



Sportgemeinschaft Hönze e.V.

Vorsitzender: Stefan Kentzler, Hönze, An der Bahn 10, 31079 Sibbesse

Eintrittserklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich den Eintritt in die SG Hönze e.V. zum _____ .
(Datum des Beitritts)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße Nr.)

männlich weiblich

(PLZ Ort ggf. Ortsteil)

(Telefon)

(ggf. E-Mail-Adresse)

(Sparte)*

Ich habe Interesse an einem Newsletter.

***Sparte bitte angeben, derzeitige Sparten: Tischtennis, Laufgruppe oder Turnen**

Ich erkenne die Satzung des Vereins und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsregelung – als Erziehungsberechtigter für die beitretende minderjährige Person – an.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Mitglieds
(bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Beschluss des Vorstandes vom _____

Der Antragsteller wird aufgenommen ja nein

(Vorsitzender)

Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages

Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages per SEPA-Lastschrift ist ein sogenanntes SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. In diesen Fällen den Vordruck für das SEPA-Lastschriftmandat vom Vorstand anfordern und ausgefüllt einreichen.

Überweisung / Dauerauftrag

Falls Sie keine Einzugsermächtigung erteilen, richten Sie bitte für den Mitgliedsbeitrag einen Dauerauftrag ein oder überweisen Sie den fälligen Jahresbeitrag jeweils zum 01.10 eines Jahres auf das Konto der Sportgemeinschaft Hönze:

Sparkasse Hildesheim

IBAN: DE67 2595 0130 0016 0097 23

BIC: NOLADE21HIK

Beitragsätze

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

1 € monatlich

12 € jährlich

Erwachsene

2 € monatlich

24 € jährlich

Familien

3,50 € monatlich

42 € jährlich

(Stand: 01.04.2017)

Mitgliederinformation

Datenschutz

Für die **Mitgliederverwaltung** bedienen wir uns einer elektronischen Datenverarbeitung. Mit Ihrer Unterschrift auf der Eintrittserklärung willigen Sie in die elektronische Speicherung Ihrer Daten ein. Wir versichern, dass diese nur für eigene Zwecke verwendet werden.

Hinweis zur Beitragsumstellung mit Vollendung des 18. / 26. Lebensjahres

Bei Mitgliedern der Beitragsarten Familien und Kinder/Jugendliche erfolgt ab Vollendung des 18. Lebensjahrs der Übergang in die Beitragsart Erwachsene oder Studenten/Schüler. Bei Mitgliedern der Beitragsart Studenten/Schüler erfolgt bei fehlendem Nachweis, spätestens mit Vollendung des 26. Lebensjahres, der Übergang in die Beitragsart Erwachsene zum darauffolgenden Jahreswechsel.

Satzung

Mit der Aufnahme in den Sportgemeinschaft Hönze e.V. erkennen Sie die Satzung des Vereins an. Die Satzung können Sie beim Vorstand anfordern oder auf der Homepage unter www.sg-hoenze.de abrufen.

Auszug aus der Satzung der Sportgemeinschaft Hönze e.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zur SGH kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens für das laufende Jahr bezahlt hat.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Wird ein Mitglied nach Abs. 1 Buchstabe c) ausgeschlossen, steht ihm das Recht zum Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu. Im Falle des Einspruchs muss eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese Versammlung kann mit einfacher Mehrheit dem Einspruch stattgeben oder ihn ablehnen. Der Ausschluss und der Einspruch müssen schriftlich niedergelegt werden.
- (3) Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich zu unterrichten.
- (4) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder in grober Weise und schuldhaft verletzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Sportangebote in Anspruch zu nehmen;
- c) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.